



Foto: Manfred Vollmer

Altersteilzeit Landesregierung begeht Vertragsbruch

Im Juli 2003 gab das Niedersächsische Innenministerium bekannt, dass das Einstiegsalter für verbeamtete Lehrkräfte von 55 auf 59 Jahre hochgesetzt und die Altersteilzeit bis zum 31. Dezember 2009 verlängert wird.

Mit Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 bekam diese Bekanntmachung Rechtskraft. Konsequenz war, dass es für 55-jährige verbeamtete Lehrkräfte nicht mehr möglich war, zum 1. August 2004, wie es das alte Gesetz vorgesehen hatte, in Altersteilzeit zu gehen. Damit hat der derzeitige Kultusminister seine vor der Wahl abgegebene Erklärung „das bis 2004 vereinbarte Altersteilzeitmodell hat für die CDU-geführte Landesregierung uneingeschränkt

Gültigkeit“ nicht eingehalten, sondern diese Zusage gebrochen.

Wer im Vertrauen auf die Verlässlichkeit von Politikerhandeln zum 1. August 2004 seine Stundenzahl so eingerichtet hatte, dass auf der Basis von Vollzeit der Übergang in die Altersteilzeit stattfinden konnte, sah sich getäuscht. Die Leidtragenden waren diejenigen, die im Verlauf des letzten Schuljahres 55 Jahre alt wurden und damit ab 1. August 2004 hätten in Altersteilzeit gehen können. Für sie gibt es zwar den schwachen Trost, mit Vollendung des 59. Lebensjahres noch einmal einen Versuch zu starten, die Altersteilzeit zu erreichen, jedoch besteht in der Bestandskraft von Gesetzen keine Verlässlichkeit.

Verwaltungsgericht erkennt nicht auf einen
„Folgenbeseitigungsanspruch“

Hoffnungen auf Altersteilzeit zerschlagen

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat am 24. August 2004 als 1. Verwaltungsgericht in zwei Fällen über Klagen auf Altersteilzeit zum 1. August 2004 entschieden. Beide Klagen wurden seitens des Verwaltungsgerichts mit der Begründung abgelehnt, dass die Versagung der Gewährung von Altersteilzeit seitens der Bezirksregierung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Kläger beriefen sich darauf, dass die Versagung der Gewährung von Altersteilzeit aus Vertrauensschutz- und Gleichbehandlungsgründen rechtswidrig gewesen sei, wobei sie sich sinngemäß auf eine sogenannte Folgenbeseitigungslast der Bezirksregierung stützen würden.

Ein derartiger Folgenbeseitigungsanspruch könne jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn die Wiederherstellung des früheren rechtmäßigen Zustandes (Bewilligung der Altersteilzeit) tatsächlich oder rechtlich möglich oder dem Hoheitsträger zuzumuten sei. Da durch die Änderung des § 80 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 NBG eine Gewährung der Altersteilzeit zum 1. August 2004 in Bezug auf die Kläger gegen das Gesetz verstoßen würde, sei die Durchsetzung dieses Anspruches jedoch nicht möglich. Das Gericht könne die Behörde nicht zu einer Leistungsgewährung verpflichten, welche wegen Nichterreichens der gesetzlichen Altersgrenze gegen das Gesetz ver-

Justitia hat entschieden und alle Hoffnungen auf Altersteilzeit zerschlagen. Trotz der vorliegenden Urteile wird das Handeln der Landesregierung aber von den Betroffenen und der GEW als Vertragsbruch und Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip empfunden.

Das Handeln der Landesregierung ist nun von den Gerichten bestätigt worden. Die Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. August 2004 ist nicht mehr möglich. Dieses haben sowohl „im Hauptsacheverfahren“ das Verwaltungsgericht Braunschweig wie auch „im einstweiligen Anordnungsverfahren“, das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht festgestellt. Grundaussage dieser Gerichte ist, dass sie sich außerstande fühlen, gegen das neu geltende Recht zu handeln. Ein Vertrauensschutz sei nicht gegeben. Auch die Frage der Gleichbehandlung – in 122 Fällen wurde Altersteilzeit bewilligt – sei hier nicht verletzt. Hier liege ein fehlerhaftes Handeln der Behörden vor. Eine Gleichheit im Unrecht gebe es nicht.

Aufgrund dieser gerichtlichen Aussagen ist eine Fortführung der Verfahren aussichtslos. Dieses wird auch von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich die Gerichte letztendlich in ihren Entscheidungen beziehen, bestätigt. Die Landesrechtsschutzstelle wird daher die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, anschreiben und im jeweiligen Einzelfall die Sach- und Rechtslage darlegen.

Etwas anderes gilt zurzeit noch für die Durchsetzung der Altersteilzeit zum 1. Februar 2004. In der EuW sind diesbezüglich schon Artikel erschienen, im einstweiligen Anordnungsverfahren sind diese entsprechenden Anträge vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht ebenfalls abgelehnt worden. Gleichwohl sieht hier die GEW noch Möglichkeiten, rechtlich im sogenannten Hauptsacheverfahren das Begehren der betroffenen Kolleginnen und Kollegen durchsetzen zu können. Wann hier jedoch mit Entscheidungen zu rechnen ist, ist zurzeit noch völlig unklar.

HEIDEMARIE KRALLE

stoße. Da es somit bereits an einer Tatbestandsvoraussetzung zur Gewährung der Altersteilzeit – Erreichen der nunmehr geltenden Altersgrenze – fehle, müsse die Bezirksregierung bei ihrer Entscheidung über Anträge gar nicht erst in Ermessenserwägungen eintreten.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig folgt in diesen beiden Entscheidungen der jüngsten Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur Altersteilzeit zum 1. August 2004. In seinem Beschluss vom 29. Juli 2004, welcher auf die Beschwerde einer Lehrkraft hinsichtlich eines negativen Beschlusses in einem Eilverfahren auf Gewährung von Altersteilzeit zum 1. August 2004 ergangen war, stellte das OVG ebenfalls darauf ab, dass es für die Gewährung von Altersteilzeit zum 1. August 2004 bereits an der gesetzlichen Grundlage wegen Nichterreichens der nunmehr festgelegten Altersgrenze fehle. Das OVG führte weiter aus, dass die betroffene Lehrkraft angesichts der arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen nicht darauf vertrauen durfte, dass die günstigen Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit erhalten blie-



ben. Da ein Verwaltungsgericht eine Behörde nicht zu einem rechtswidrigen Handeln verpflichten könne, sei die Berufung der betroffenen Lehrkraft auf Vergleichsfälle, in denen Altersteilzeit „versehentlich“ doch noch bewilligt worden war, verfehlt.

Da das OVG als zweitinstanzliches Verwaltungsgericht sich in den vorgenannten Eilverfahren bezüglich Altersteilzeit zum 1. August

2004 bereits festgelegt und die negativ ergangenen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte bestätigt hat, ist davon auszugehen, dass sich auch die übrigen Verwaltungsgerichte an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts orientieren und die Klagen auf Altersteilzeit zum 1. August 2004 durchweg ablehnen werden. Für die derzeit noch anhängigen Klagen auf Altersteilzeit zum 1. August 2004

besteht somit keine Aussicht mehr, dass diese positiv entschieden werden. Gleiches gilt nach der Entscheidung des OVG in den Eilverfahren auch für etwaige Berufungsverfahren. Hoffnungen auf einen juristischen Erfolg in Bezug auf die Klagen auf Altersteilzeit zum 1. August 2004 dürften sich hiermit leider vollends zerschlagen haben. ANKE NIELSEN Rechtsanwältin

Noch einmal der „Folgenbeseitigungsanspruch“ /
Ein Betroffener nimmt Stellung

Verstoß gegen das Gerechtigkeitsempfinden

Die vom Verwaltungsgericht Braunschweig genannten Entscheidungsgründe sind für „Otto Normalverbraucher“ nicht nachvollziehbar. 122 bewilligte Fälle von Altersteilzeit werden einfach damit begründet, dass ich als Kläger keinen „Folgenbeseitigungsanspruch“ habe. Die Behörde kann also so viele Fehler machen wie sie will, es gibt keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“. Damit stellt das Gericht Behörden und Politikern einen Persilschein aus; Artikel 3 Absatz 1 GG bleibt außen vor.

Meinen Schülern sollte ich diesen Artikel in Zukunft besser vorenthalten, denn damit würde ich ihnen Frustrationen im späteren Leben ersparen. Stattdessen sollte ich ihnen erzählen, dass der Gesetzgeber jederzeit Gesetze zum Nachteil der Betroffenen rückwirkend ändern kann, um so seinen Handlungsspielraum zu erweitern. Davon sprach der vorsitzende Richter nämlich: Politik muss handlungsfähig bleiben. In der Urteilsbegründung fehlt jeder Hinweis auf den von mir vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Antrag (22. September 2003), es wird lediglich auf die Gesetzeslage nach dem 31. Oktober 2003 verwiesen. Das Gesetz gilt und damit basta.

Wie kann man Politik noch vertrauen, wenn einmal gemachte Zusagen so einfach mir

nichts dir nichts vom Tisch gefegt werden können? Vielleicht sollte ich meinen Schülern solche Floskeln vermitteln: Recht haben und Recht kriegen sind zweierlei Dinge, das Recht ist mit den Stärkeren, vertraut keinem Politiker, hervorragende Themen für das neu in die Studentafel aufgenommene Fach Politik.

Mit normalem Gerechtigkeitsempfinden kann man solch ein Urteil nicht in Einklang bringen. Für mich ist eindeutig: Als ich den Antrag stellte, galt das alte Recht – wunschgemäß habe ich ihn zeitnah gestellt. Folglich müsste auch nicht das Argument des Folgenbeseitigungsanspruches bemüht werden. Dieses Argument zog man offenbar aus der Tasche, um nach dem neuen Recht urteilen und so alle Ansprüche abschmettern zu können.

Demnächst muss ich mir um fehlerhafte Schülernoten keine Sorgen mehr machen, passieren kann ja offenbar nichts, denn die Schüler haben ja keinen „Folgenbeseitigungsanspruch“.

Dass ich nun bis zum 59. Lebensjahr voll weiter arbeiten muss, um nicht erhebliche Abschläge hinnehmen zu müssen, interessiert meinen „fürsorgepflichtigen“ Dienstherrn nicht – und wer weiß, vielleicht kommt dann der Hahn daher und kräht vom Mist: Alles bleibt wieder nicht, wie es ist, Altersteilzeit gibt's nicht mehr. -nn

Unseren Toten zum Gedächtnis

Wir werden ihr
Andenken stets
in Ehren halten.



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen

Irmtraud Holland
Goslar
geb. am 11.06.1948
gest. am 09.08.2004

Tejas Seiler
Springe
geb. am 14.07.1935
gest. am 08.09.2004

Beate Teßmann
Bremervörde
geb. am 14.07.1950
gest. am 01.09.2004

Heinz Schwanke
Bokel
geb. am 03.07.1942
gest. am 10.09.2004

Siegmar Trautmann
Hannover
geb. am 18.04.1950
gest. am 03.09.2004

Rolf Klinger
Cuxhaven
geb. am 25.01.1940
gest. am 25.09.2004